

Reglement über die Evolon AG

vom 3. März 2024

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Aarberg,

gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 68 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a des Wasserversorgungsgesetzes des Kantons Bern vom 11. November 1996, Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 6 Buchstabe a des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Aarberg vom 27. November 2003,

beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsform und Aufgaben

¹ Die Evolon AG ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff. OR.

² Die Aktionärinnen der Evolon AG können dieser die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Strom- und der Wasserversorgung durch Leistungsvereinbarung übertragen. Sie können ihr auch weitere öffentliche Ver- und Entsorgungsaufgaben übertragen.

³ Die Evolon AG kann ferner im freien Markt Dienstleistungen im Bereich der Energieversorgung (Strom, Gas, Fernwärme) und der Fernmeldedienste, sowie weitere, mit ihren Tätigkeiten und Aufgaben zusammenhängende Dienstleistungen erbringen.

⁴ Die Evolon AG erbringt ihre Leistungen nach unternehmerischen Grundsätzen, wirtschaftlich, nachhaltig und umweltgerecht. Sie strebt, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, einen angemessenen Gewinn an.

Art. 2

Aufgaben für die Gemeinde Aarberg

¹ Die Gemeinde Aarberg überträgt der Evolon AG mittels Leistungsvereinbarung die folgenden öffentlichen Aufgaben:

- a) die Stromversorgung;
- b) die Wasserversorgung.

² Der Entscheid über die Erbringung weiterer Dienstleistungen gemäss Artikel 1 Absatz 3 obliegt der Evolon AG.

Art. 3

Trägergemeinden

Die Gemeinden Aarberg und Lyss gelten als Trägergemeinden der Evolon AG.

Art. 4

Grundlagen für die Strom- und Wasserversorgung

¹ Die Evolon AG erbringt ihre Dienstleistungen im Bereich der Strom- und Wasserversorgung gestützt auf die Leistungsvereinbarungen sowie die jeweils von der betreffenden Gemeinde verabschiedeten Reglemente, welche der Evolon AG hoheitliche Befugnisse, namentlich die Kompetenz zum Erlass von Verfügungen, einräumen.

² Zuständig für den Abschluss der Leistungsvereinbarung der Einwohnergemeinde Aarberg mit der Evolon AG ist der Gemeinderat.

II. Aktionariat und Steuerung

Art. 5

Aktionariat der Evolon AG

¹ Die Gemeinden Aarberg, Lyss, Grossaffoltern und Worben als Gründungsaktionärinnen halten zusammen die Mehrheit am Aktienkapital und den Aktienstimmen der Evolon AG.

² Weiteren Gemeinden steht unter den folgenden Voraussetzungen die Beteiligung an der Evolon AG offen:

- c) Unterstellung unter den Aktionärbindungsvertrag der Aktionärinnen der Evolon AG;
- d) Erwerb der gemäss den Bestimmungen des Aktionärbindungsvertrags eruierten Anzahl Aktien der Evolon AG durch Einbringung einer Sacheinlage oder Fusion;
- e) Übernahme des Inhaltes des Standardreglements zur Strom- oder Wasserversorgung, sofern die entsprechende Aufgabe übertragen werden soll.

³ Die bestehenden Aktionärinnen sichern die entsprechenden Pflichten der neuen Aktionärin im Vorfeld der Verabschiedung der Reglemente vertraglich mit dieser ab.

⁴ Eine Beteiligung von Privatpersonen oder privatwirtschaftlichen Unternehmen und Institutionen ist ausgeschlossen, ebenso die Beteiligung von öffentlichen Unternehmen.

Art. 6

Ausschuss der Aktionärinnen

¹ Die Aktionärinnen der Evolon AG bilden einen Ausschuss durch Entsendung von Mitgliedern der jeweiligen Gemeindeexekutive oder des jeweiligen Verwaltungskaders. Die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen des Ausschusses ergeben sich aus Art. 7, 8, 9 und 17 dieses Reglements. Dem Ausschuss können in weiteren Reglementen Zuständigkeiten zugewiesen werden.

² Aktionärinnen mit einem Aktienanteil von mindestens 30 % des Aktienkapitals der Evolon AG verfügen über drei Stimmen und können bis zu drei Mitglieder in den Ausschuss entsenden. Aktionärinnen mit einem Aktienanteil von mindestens 10 % verfügen über zwei Stimmen und können bis zu zwei Mitglieder in den Ausschuss entsenden. Aktionärinnen mit einem Aktienanteil von weniger als 10 % können ein Mitglied in den Ausschuss entsenden und verfügen über eine Stimme. Verfügt eine Aktionärin über mehrere Stimmen, können diese auch durch eine einzelne Person ausgeübt werden; die Stimmenanzahl ist somit unabhängig von der Anzahl der entsendeten Mitglieder.

³ Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichtscheid. Der Vorsitz wird im Rotationsprinzip jährlich neu von einer anderen Aktionärin besetzt.

⁴ Für die Gemeinde Aarberg bestimmt der Gemeinderat die zu entsendenden Mitglieder.

Art. 7

Aufsicht und Berichterstattung

¹ Die Aufsicht über die Evolon AG wird von den Aktionärinnen über den Ausschuss wahrgenommen.

² Die Evolon AG unterbreitet dem Ausschuss jährlich den Geschäftsbericht, die geprüften Jahresabschlüsse sowie die Summe der entrichteten Vergütungen. Der Ausschuss kann weitere Unterlagen einfordern, sofern dies erforderlich ist, um seine Aufgaben wahrzunehmen.

³ Die Rechnungen der einzelnen Geschäftsfelder sind separat zu führen und transparent auszuweisen. Geschäftsbericht und Jahresrechnung sind zu veröffentlichen.

Art. 8

Eigentümerstrategie

Der Ausschuss erarbeitet eine Eigentümerstrategie für die Evolon AG. Er überprüft diese mindestens einmal alle vier Jahre und nimmt bei Bedarf Anpassungen vor.

Art. 9

Verwaltungsrat

¹ Der Ausschuss erarbeitet das Anforderungsprofil, das die für die eigenständige sowie sach- und fachgerechte Willensbildung nötigen Voraussetzungen des Verwaltungsrats definiert.

² Die Wahl der Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte soll auf Grundlage dieses Anforderungsprofils erfolgen.

³ Mitglieder von Gemeinderäten von Aktionärinnen dürfen nicht dem Verwaltungsrat der Evolon AG angehören, solange diese Aktionärin über mehr als 50% des Aktienkapitals der Evolon AG verfügt. Ein Abweichen von dieser Regel ist mit einstimmigem Generalversammlungsbeschluss der Evolon AG zulässig. Die Verwaltungsratspräsidentin oder der Verwaltungsratspräsident der Evolon AG muss eine von den Aktionärinnen unabhängige Person sein.

III. Finanzierung

Art. 10

Grundsätze

¹ Soweit die Evolon AG in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe tätig ist, hat die Bemessung von Kostenbeiträgen und Gebührentarifen den damit abgegoltenen Leistungen Rechnung zu tragen. Vorbehalten bleiben zwingende Vorgaben des übergeordneten Rechts, namentlich der spezialgesetzlichen Regulierung.

² Kostenbeiträge und Gebührentarife sind so zu bemessen, dass die gesamten Einnahmen aus den einzelnen Bereichen die jeweils darauf entfallenden Aufwendungen mit Einschluss der Betriebs- und Kapitalkosten (Abschreibungen und Verzinsung) sowie der Abgaben decken.

³ Im Bereich der Wärmeversorgung und der Fernmeldedienste sowie in den übrigen Bereichen, in denen die Evolon AG am Markt tätig ist, erbringt sie ihre Dienstleistungen zu marktüblichen Konditionen und Preisen.

⁴ Die privatrechtlichen Kundenbeziehungen sind hinsichtlich des Entgelts und der weiteren Vertragskonditionen so auszugestalten, dass der Grundsatz der Rechtsgleichheit und der Wettbewerbsneutralität im Rahmen der Marktgegebenheiten gewahrt wird.

Art. 11

Finanzierung der Elektrizitätsversorgung

Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die Evolon AG im Rahmen der Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung, der kantonalen Energiegesetzgebung sowie gestützt auf das einschlägige Reglement einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie ein wiederkehrendes Entgelt für Energielieferung und Netznutzung.

Art. 12

Finanzierung der Wasserversorgung

¹ Die Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein (Eigenwirtschaftlichkeit).

² Für die Finanzierung der Wasserversorgung einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzgebung erhebt die Evolon AG im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts und gestützt auf das einschlägige Reglement einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Gebühren für die Wasserlieferung und den Hydrantenlöschschutz.

Art. 13

Administrative Gebühren

¹ Die Evolon AG kann für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Gebühren erheben.

² Die Gebühren richten sich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, sofern die Evolon AG in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe tätig ist.

Art. 14

Gewinnausschüttung

¹ Die Evolon AG entrichtet den Aktionärinnen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben, der Eigentümerstrategie und der Interessen der Gesellschaft einschliesslich der jeweiligen finanziellen Verfassung der Evolon AG und ihrer laufenden und geplanten Projekte und Verpflichtungen eine stetige und angemessene Dividende.

IV. Haftung, Versicherung und Rechtsschutz

Art. 15

Haftung und Versicherung

¹ Für Verbindlichkeiten der Evolon AG haftet ausschliesslich ihr Gesellschaftsvermögen.

² Die Evolon AG ist verpflichtet, sich für ihre Risiken zu versichern. Die Gesellschaft ist für ein angemessenes Risikomanagement besorgt.

Art. 16

Rechtsschutz

Verfügungen der Evolon AG können gemäss den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts angefochten werden.

V. Änderungen dieses Reglements

Art. 17

Änderungen dieses Reglements

¹ Für Änderungen dieses Reglements erarbeiten die durch die Gemeinde Aarberg entsandten Mitglieder des Ausschusses der Aktionärinnen der Evolon AG (Art. 6) zusammen mit den durch die Gemeinde Lyss entsandten Mitglieder desselben Ausschusses zuhanden der Gemeinderäte der Gemeinden Aarberg und Lyss einen Änderungsentwurf.

² Bei Zustimmung unterbreitet der Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde den Entwurf dem für die Verabschiedung organisationsrechtlich zuständigen Organ. Bei Ablehnung durch den Gemeinderat oder das zuständige Organ geht der Entwurf zurück zu den durch die Gemeinden Aarberg und Lyss entsandten Mitgliedern des Ausschusses. Eine Ablehnung durch den Gemeinderat ist zu begründen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18

Betriebseinbringung

¹ Die Aktiven und Passiven der EWA AG werden mittels Absorptionsfusion auf die Evolon AG übertragen.

² Mit der Fusion wird die EWA AG aufgelöst und die Gemeinde Aarberg erwirbt im Gegenzug Aktien an der Evolon AG.

³ Das Eigentum an den übertragenen Werten geht auf die Evolon AG über.

Art. 19

Anstellungsverhältnisse

¹ Arbeitsverhältnisse, die aufgrund Universalsukzession oder Betriebsübergang auf die Evolon AG übergegangen sind, sollen innerhalb von zwölf Monaten aneinander beziehungsweise an die bei der Evolon AG bestehenden Arbeitsverhältnisse gleicher Funktionen und Qualifikationen angeglichen werden. Die Arbeitsverhältnisse zur Evolon AG unterstehen dem Privatrecht.

Art. 20

Eigentum

¹ Die Evolon AG ist Eigentümerin der Grundstücke und Anlagen, die ihr von den an ihr beteiligten Gemeinden übertragen wurden.

² Die jeweilige Gemeinde hat im Vorkaufsfall ein Vorkaufsrecht an Grundstücken auf dem Gemeindegebiet zum Verkehrswert, jedoch höchstens zum Preis, den die Evolon AG mit dem Dritten vereinbart hat.

³ Nicht im Eigentum der Evolon AG sind die zur öffentlichen Strassenbeleuchtung gehörenden Installationen sowie die öffentlichen Brunnen.

⁴ Die Netzinfrastruktur (einschliesslich Grundstücke) für die Versorgung mit Elektrizität und Wasser auf dem Gebiet der Aktionärgemeinden darf nicht veräussert oder in Gesellschaften eingebracht werden, die nicht vollständig im Eigentum der Evolon AG stehen.

Art. 21

Austritt

¹ Die Aktionärinnen haben im Fall eines Austritts nach Massgabe des Aktionärbindungsvertrags dafür zu sorgen, dass die sich auf dem Versorgungsgebiet der betroffenen Aktionärin befindende Netzinfrastruktur (einschliesslich Grundstücke) in

deren Eigentum zurückgeführt wird. Die austretende Aktionärin hat die von ihr bis zum Zeitpunkt des Austritts auf die Evolon AG übertragenen öffentlichen Aufgaben fortan wieder selbst wahrzunehmen.

² Zu diesem Zweck haben die Aktionärinnen in Bezug auf sämtliche Anlagen, die der Strom- und Wasserversorgung dienen und die sich auf ihrem Versorgungsgebiet befinden, eine Pflicht zum Rückkauf bzw. Kauf. Die Evolon AG hat eine entsprechende Pflicht zum Verkauf. Der Preis richtet sich nach den Bestimmungen des Aktionärbindungsvertrags.

³ Die Pflicht zum Rückkauf bzw. Kauf, respektive zum Verkauf, bezieht sich einzig auf die Infrastruktur der Strom- und Wasserversorgung (einschliesslich Grundstücke), nicht aber auf weitere damit zusammenhängende Vermögenswerte wie Verträge mit Strommarkt- und weiteren Dienstleistungskunden oder Kundendaten. Ebenfalls ausgeschlossen ist ein Recht bzw. eine Pflicht zum (Rück)Kauf an einer allfälligen Infrastruktur zur Wärmeversorgung.

Art. 22

Vollzug

Der Gemeinderat wird beauftragt und ermächtigt, sämtliche für die Gesellschaftsgründung und den Vollzug der Übertragung von Rechten und Pflichten der Elektrizitäts-, Wärme- und Wasserversorgung auf die zu gründende Gesellschaft erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen und Zessionen abzugeben sowie Grundbuch- und Handelsregisteranmeldungen usw. zu veranlassen.

Art. 23

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Von den Stimmberechtigten der Gemeinde Aarberg beschlossen anlässlich der Urnenabstimmung vom 3. März 2024.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Marc Moser

Der Gemeindeschreiber:

Beat Soltermann

Auflagezeugnis

Das Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Beschwerde wurde keine erhoben.

Aarberg, 23. Juni 2025

Der Gemeindeschreiber

Beat Soltermann